

Aktenzeichen  
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 12.02.2021

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/523/2021

Bearbeiter: Tanja Meeder

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	03.03.2021
Kreisausschuss	öffentlich / Information	24.03.2021

## **Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -**

### **I. Vortrag:**

Der Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

### **Jugendhilfeausschuss**

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss 2020 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 8 (VJ 9) Beschlüsse gefasst.

#### 1. Haushalt 2020

##### 1.1 Jahresbericht 2019 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

- 1.2 Jahresbericht 2019 des Sozialen Dienstes
- 1.3 Jahresbericht 2019 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)
- 1.4 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
- 1.5 Integration im Landkreis Kitzingen  
Fest der Kulturen am 04.07.2020
- 1.6 Haushalt der Jugendhilfe 2020 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)
2. Anfrage SPD-Kreistagsfraktion vom 12.02.2020 zu Jugendlichen ohne Schulabschluss
3. Vorstellung der Arbeit des Kreisjugendrings
4. Familienbildung nach § 16 SGB VIII  
Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen
5. Aktuelle Situation in den Kindertageseinrichtungen
6. Jugendkreistag 2020  
Ergebnisse
7. Satzung für das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – des Landkreises Kitzingen  
Änderung
8. Jugendhilfeplanung  
Aktualisierung der Bestandsdaten der Jugendhilfe  
Angebote für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden
9. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung  
Ablauf- und Kostenplan für die Jahre 2021 bis 2023
10. Familienbildung nach § 16 SGB VIII  
Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Förderung von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen  
Antrag der Stadt Iphofen auf Förderung eines interkommunalen Familienstützpunktes

11. Ambulante Hilfen in Form der Familienpflege  
Antrag der Diakonie Würzburg auf Erhöhung des Entgelts
12. Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
13. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG  
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

## Haushalt

Haushaltsjahr	2020	2019
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	8.051.267,44 €	8.491.006,19 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.431.656,55 €</u>	<u>3.476.306,30 €</u>
ergibt eine <b>Nettokreisbelastung</b> von	<b>5.619.610,89 €</b>	<b>5.014.699,89 €</b>

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um **604.911 € mehr belastet** (= Zunahme der Belastung, gerundet 12,06 %).

Die geringeren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- die Aufwendungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gesunken sind.  
Der Freistaat Bayern zahlt seit 01.01.2020 das Bayerische Krippengeld und bereits seit 01.04.2019 einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Monat und Kind. Zudem entlastete der Freistaat aufgrund der Corona-Pandemie die Eltern von den Elternbeiträgen für die Monate April, Mai und Juni 2020, sofern die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde und die Einrichtungsträger auf die Elternbeiträge verzichtet haben.
- dem Landkreis Kitzingen nur wenige unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der bundesweiten Verteilung zugewiesen wurden und in Wohngruppen untergebracht werden mussten.
- die Fallzahlen bei den stationären Eingliederungshilfen gesunken sind.

Auch die Einnahmen sanken im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass im Jahr 2019 außergewöhnlich hohe Kostenerstattungsbeträge von anderen Kommunen (z. B. aus Streitfällen) und des Bezirks Unterfranken als überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Erstattungen Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer) vereinnahmt werden konnten.

## **Jugendhilfeplanung**

Die interne Konzeptgruppe „Jugendhilfeplanung“ der Verwaltung traf sich 2020 zu 2 Sitzungen. Hierbei wurde die Aktualisierung der Bestandsdaten vorbereitet, die konzeptionelle Planung der nächsten 3 Jahre festgelegt sowie der Wechsel der Planungsfachkraft diskutiert.

Im Berichtszeitraum wurden die Bestandsdaten der Jugendhilfe aktualisiert und die Situation der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen beschrieben. Die erstellten Berichte „Jugendhilfeplanung Landkreis Kitzingen – Aktualisierung der Bestandsdaten der Jugendhilfe“ und „Jugendhilfeplanung Landkreis Kitzingen – Angebote für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden“ wurden in den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 06.10.2020 und des Ausschusses für Jugend und Familie am 16.11.2020 vorgestellt.

Die Diskussion der Bestandsdaten, die Erarbeitung von Bedarfen und das Ableiten von Maßnahmenempfehlungen in den einzelnen Teilbereichen mit den entsprechenden Fachkreisen wurde wegen der Verlängerung des Befragungszeitraums und der Corona-Pandemie nicht durchgeführt und wird in der nächsten Planungsphase 2021 bis 2024 erfolgen.

Im Herbst 2020 wurde eine aktualisierte kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Landkreis Kitzingen und die 31 Gemeinden erstellt (Stand 31.12.2019). Die Prognose wird Anfang 2021 den Gemeinden im Landkreis Kitzingen für ihre örtliche Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt.

### **Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit**

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

## **I. Leistungen der Jugendhilfe**

### **1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)**

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens eine/ein hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)
- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Jahr 2020 keine gemeinsamen Jugendschutzkontrollen und Alkoholtestkäufe von Polizei, Jugendamt und Kreisjugendring statt.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2020 wurden keine Jugendlichen und jungen Erwachsenen von den Mitarbeiterinnen des HaLT-Projektes in der Klinik Kitzinger Land betreut.

Seit 2018 bietet die Präventionsfachstelle ein Alkoholpräventionsprojekt (sog. HaLT-Parcours) für Schulen an. Der Parcours wurde 2020 an folgenden Schulen durchgeführt:

- Am 04.03.2020 im Landschulheim Wiesentheid, zwei 8. Klassen, insgesamt 44 Schülerinnen und Schüler
- Am 13.10.2020 im Armin-Knab-Gymnasium, zwei 9. Klassen, insgesamt 46 Schülerinnen und Schüler

Gemeinsam mit der Polizeiinspektion Kitzingen wird seit 2019 das Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ für Schulen angeboten. Der Startschuss für „FLASHBACK“ fiel mit der Auftaktveranstaltung im Landratsamt Kitzingen am 11.04.2019. Zu dieser Veranstaltung waren die Schulleitungen sowie die Suchtpräventionsbeauftragten der weiterführenden Schulen im Landkreis eingeladen.

Das Projekt wurde 2020 an folgenden Schulen durchgeführt:

- Am 19.02.2020 im Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen, fünf 9. Klassen, insgesamt 105 Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde 1 (VJ 3) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist kein (VJ 0) Fall anhängig. Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Nikolaus-Fey-Volksschule - Mittelschule - Wiesentheid mit einem Stellenanteil 0,5,
- Volksschule Volkach - Mittelschule - mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 0,75,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

## **2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)**

### **2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)**

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Neben dem Familienwegweiser, enthält das Paket u. a. auch ein Lätzchen des Landkreises. Zudem wird auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte hingewiesen.

Im vergangenen Jahr wurden 803 (VJ 832) Willkommenspakete versandt.

Das Hauptaugenmerk der Koordinierungsstelle Familienbildung im Landratsamt richtet sich darauf, die Arbeit der Familienstützpunkte im Landkreis zu koordinieren und ein Netzwerk Familienbildung im Landkreis zu unterhalten und auszubauen.

Die Familienstützpunkte erarbeiten zweimal im Jahr ein Familienbildungsprogramm, das den Familien im Landkreis über 100 Veranstaltungen anbietet.

Die Arbeit der Familienstützpunkte im Jahr 2020 war geprägt durch die Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie. Mit dem Lockdown mussten die Stützpunkte schließen und alle geplanten Vorträge wurden abgesagt. Daraufhin entstanden viele neue Ideen, um den Familien zur Seite zu stehen. Es gab die ersten Eltern-Kind-Treffs über eine Videokonferenz, Erziehungsfragen wurden in Podcasts beleuchtet. Kontaktdaten von Anlaufstellen für Familien wurden zusammengefasst und publiziert, es gab wöchentliche Newsletter mit Bastelideen, Spielideen oder anderen Beschäftigungsanregungen für Familien u. v. m. Auch neu zugezogene Familien haben die Familienstützpunkte in der kontaktarmen Zeit als einen Anknüpfungspunkt zu schätzen gewusst.

Als nach Pfingsten wieder Treffen möglich waren, haben die Fachkräfte der Familienstützpunkte kurzerhand ihre offenen Eltern-Kind-Treffs nach draußen verlegt. Im Herbst wurde vielerorts ein „Walk and talk“ daraus, um bei den kühleren Temperaturen in Bewegung zu bleiben. Als sich die Familien sogar bei Regenwetter nicht abschrecken ließen wurde klar, wie wichtig der Austausch mit anderen Eltern für die Familien ist und wie gerne die Eltern auf den Rat und die Erfahrung der Fachkräfte der Familienstützpunkte zurückgreifen. Mithilfe eines kontinuierlich angepassten Hygienekonzepts konnte in den Familienstützpunkten weiterhin ein vielfältiges Programm angeboten werden. So wurden ab September 2020 fast alle Veranstaltungen so angelegt, dass sie je nach Situation in einem größeren Raum mit mehr Abstand oder auch digital stattfinden konnten. Immer passgenau zum aktuellen Infektionsgeschehen. Auch die Fachkräfte blieben weiterhin für die Familien erreichbar und ansprechbar. So konnte der Kontakt zu den Familien gut gehalten werden.

Das Familienbildungskonzept ist die Grundlage der Arbeit in den Familienstützpunkten. Das Konzept stand 2020 zur Fortschreibung an. Hierzu wurde 2019 eine Familienbefragung in Kooperation mit dem Bildungsbüro konzipiert und an alle Haushalte mit Kindern unter 10 Jahren im Landkreis versandt. Die Antworten der Familien bieten wichtige Hinweise für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der Familienstützpunkte. Das Konzept wurde im Juni 2020 durch den Kreistag beschlossen und vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales genehmigt.

2020 wurde in einigen Gemeinden des Landkreises, die noch keinen Familienstützpunkt haben, über die Einrichtung eines solchen diskutiert. Die Koordinierungsstelle Familienbildung hat die Arbeit der Familienstützpunkte in 2 Verwaltungsgemeinschaften vorgestellt und für eine Kooperation geworben. Entstanden ist eine interkommunale Trägerschaft für den Familienstützpunkt Iphofen. Die konzeptionelle Arbeit wurde von der Koordinierungsstelle begleitet und so konnte der 5. Familienstützpunkt zu Beginn des Jahres 2021 seine Arbeit aufnehmen.



## 2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurde neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 21 (VJ 18) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

## 2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2020 wurde 1 (VJ 1) Mutter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut.

## 2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

## 2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2020 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

### 3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

(§§ 22, 23 SGB VIII)

#### 3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Der Landkreis Kitzingen hat im abgelaufenen Jahr für 48 Kinder (VJ 66) unter 3 Jahren (hiervon 3 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und für 159 Kinder (VJ 274) von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (hiervon 16 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) die gesamten monatlichen Kosten oder Teilbeträge als Förderangebot übernommen.

Weiterhin wurden für 24 Kinder (VJ 24) die Kosten für den Besuch eines Hortes bzw. für die Schulkindbetreuung in einem Haus für Kinder gezahlt (hiervon 0 Kinder aus Flüchtlingsfamilien).

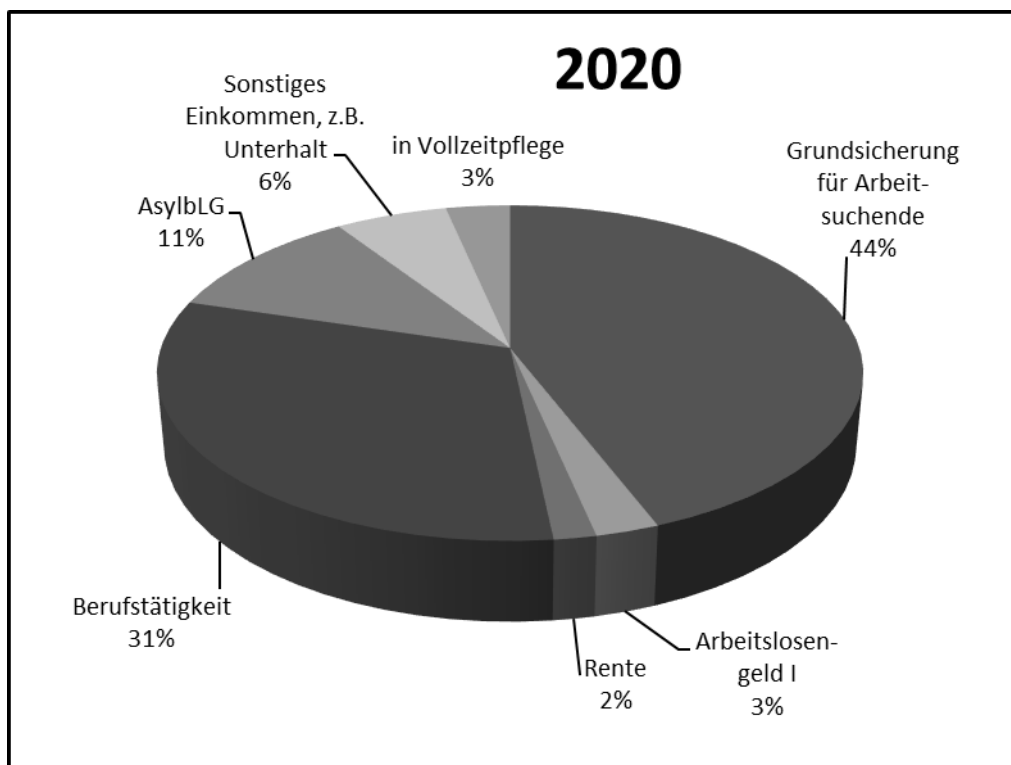
	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Neuanträge gesamt	181	118
davon		
➤ Bewilligungen	127	77
- alleinerziehend (25)		
- verheiratet/zusammenlebend (49)		
- bei Pflegefamilien (3)		
➤ Ablehnungen	22	20
➤ noch nicht entschieden	32	21
Einstellungen	233	106

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2020 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	52
➤ Rente	2
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	13

- Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit 3
- Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt) 37
- Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt des geschiedenen Ehepartners 7
- In Vollzeitpflege 4

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2020 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 75.096,18 € (VJ 150.422,37 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

### 3.2 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

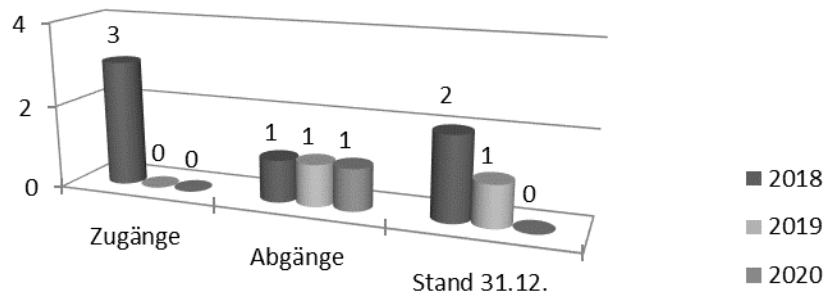
Die Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Tagespflege und der qualifizierten Tagespflege unterschieden.

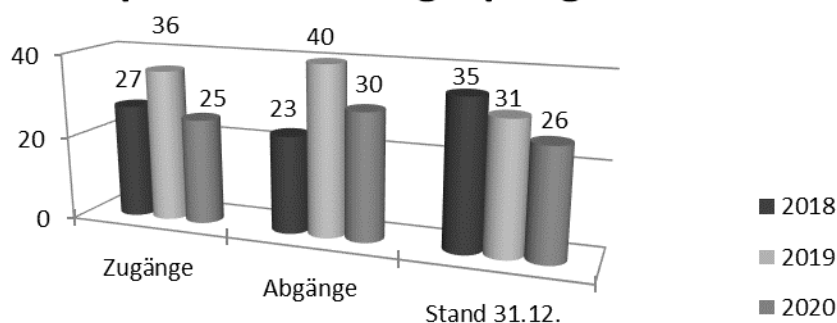
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Tagespflege seit 01.09.2008 an.

### Förderung von Kindern in konventioneller Tagespflege



Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Tagespflege zu führen.

### Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt und dabei insbesondere dem Qualifizierungsbedarf der Tagespflegepersonen ebenso wie der Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung Rechnung getragen.

Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie Gewährung von laufender Geldleistung einschließlich Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung können eingefordert werden.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Vom 14.02.2020 bis 20.11.2020 fand eine Qualifizierungsmaßnahme mit insgesamt 100 Stunden statt, an der 3 Personen aus dem Landkreis Kitzingen teilgenommen haben. Die Qualifizierungsmaßnahme wird in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Am 10.10.2020 fand 1 Tagesseminar mit dem Thema „Körper und Kontakt in den ersten 3 Lebensjahren“ statt. Zudem wurden Fortbildungsveranstaltungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

#### **4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)**

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

##### **4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)**

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2020 sind 31 (VJ 17) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 25 (VJ 15) Zugänge und 11 (VJ 27) Abgänge zu verzeichnen.

Von den 31 jungen Menschen erhielten

8 eine Familienpflege

17 eine Hausaufgabenbetreuung und

6 die Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge.

#### 4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2020 wurden für 1 (VJ 1) Jugendlichen die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

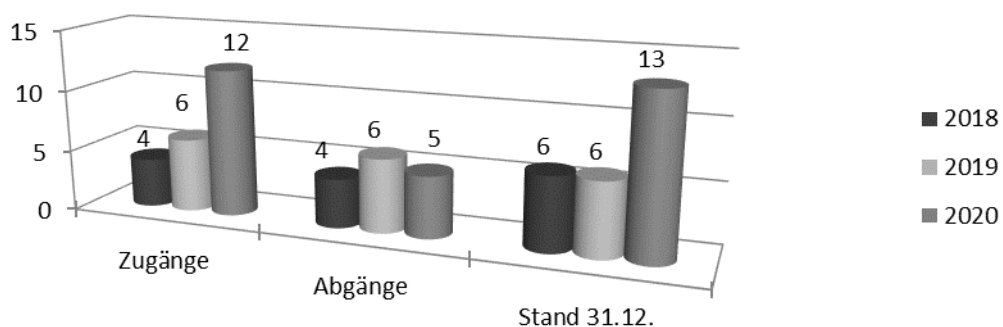
#### 4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

3 (VJ 3) Jugendliche haben an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

#### 4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

### Erziehungsbeistandschaft

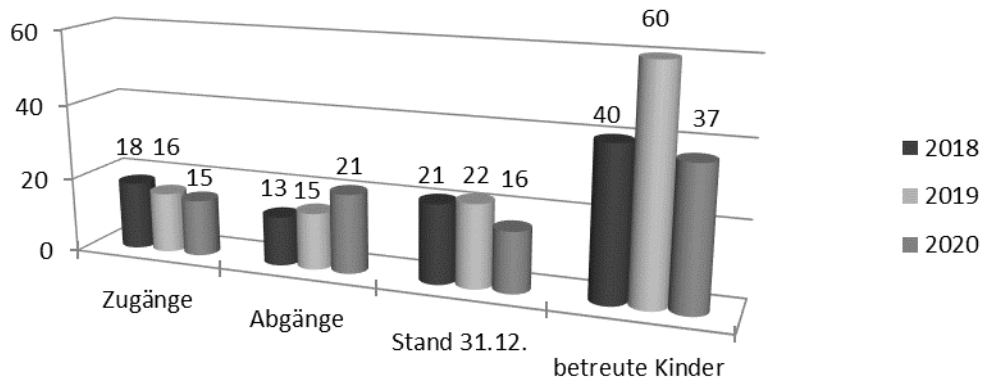


#### 4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

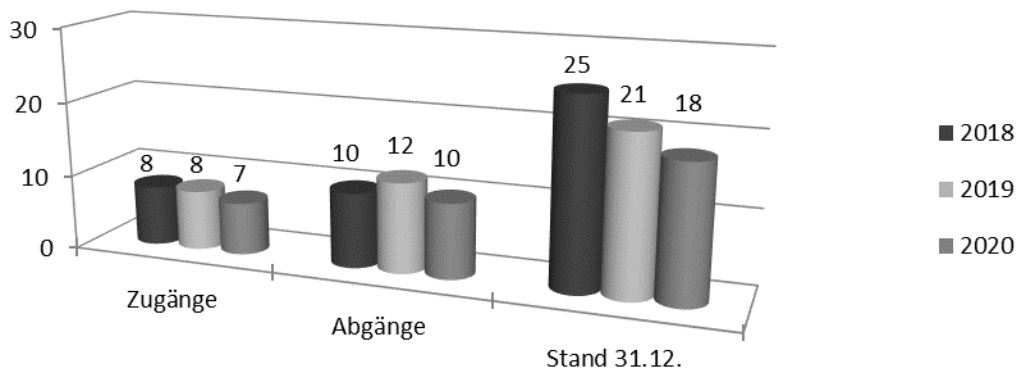
### Sozialpädagogische Familienhilfe



#### 4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

### Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 18 (VJ 21) Kindern sind insgesamt 10 (VJ 15) Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht.

6 (VJ 3) Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, 1 (VJ 2) Kind die Heilpädagogische Tagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. kein (VJ 1) Kind die St. Martin-Schule Kitzingen und 1 (VJ 0) Kind die Arche Noah in Bad Windsheim.

#### 4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

Im Jahr 2020 lud der Pflegekinderfachdienst in Kooperation mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen die Pflegeeltern an einem Termin zum Thema „Pflegefamilien im Dialog – was bewegt uns als Pflegefamilie?“ mit dem Schwerpunkt „AHA - Wie geht es uns in besonderen Zeiten?“ ein. Ziel dieses Angebotes ist es, die Pflegeeltern und den Pflegekinderfachdienst auch außerhalb der regulären Hilfeplanung ins gemeinsame Gespräch zu bringen.

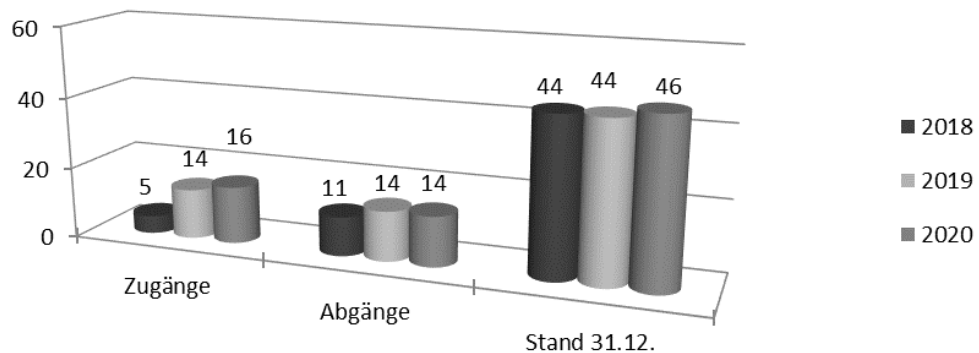
Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern äußerst positiv beurteilt. Gewünschte Themen der Tagungen werden über die Pflegeeltern abgefragt.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Vorbereitungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird. Im vergangenen Jahr besuchte 1 Ehepaar aus dem Landkreis das Vorbereitungsseminar.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden Kinder, die zur Vermittlung anstehen, ist ein solches Einführungsseminar eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.



## Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2020 befanden sich insgesamt 46 (VJ 44) Kinder in Vollzeitpflege.

In 16 (VJ 8) von den genannten 46 (VJ 44) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

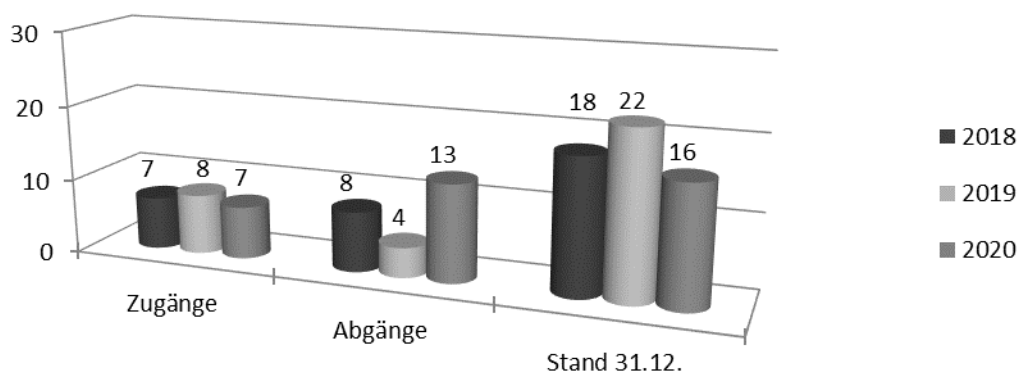
Für weitere 13 (VJ 10) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

### 4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

## Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



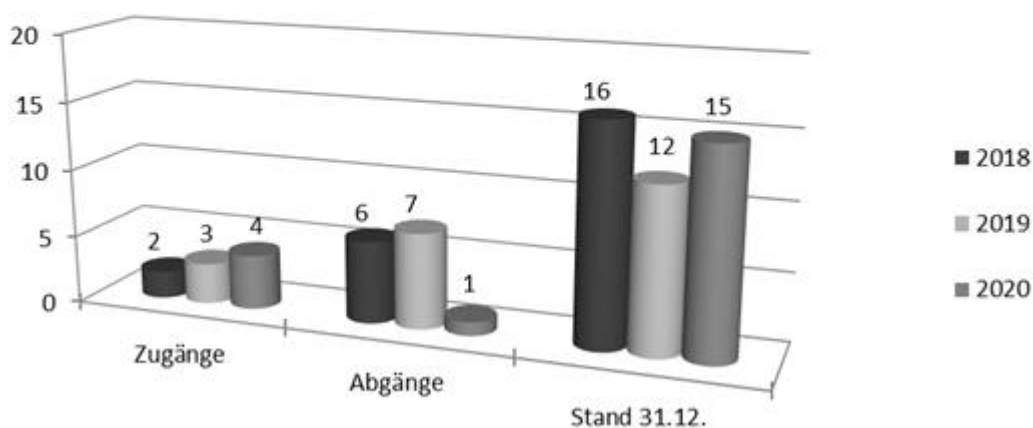
Keiner (VJ 0) der 16 (VJ 22) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

### 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

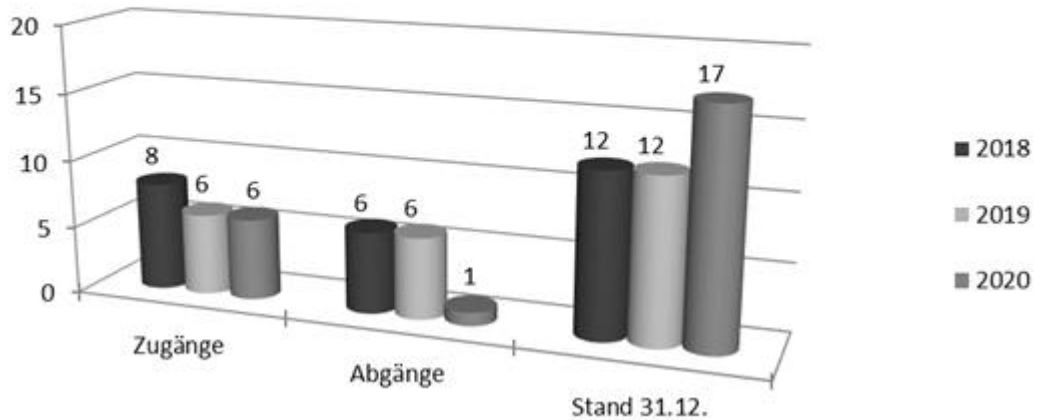
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

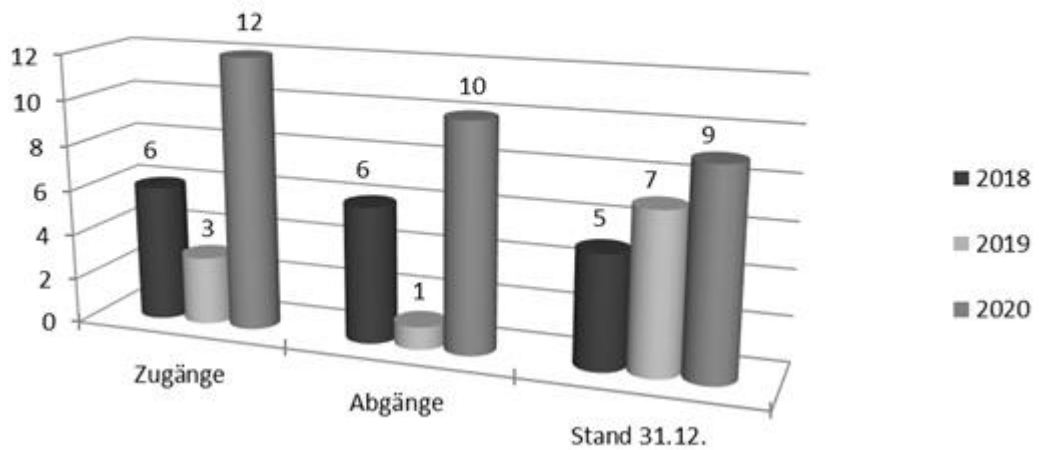
### ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



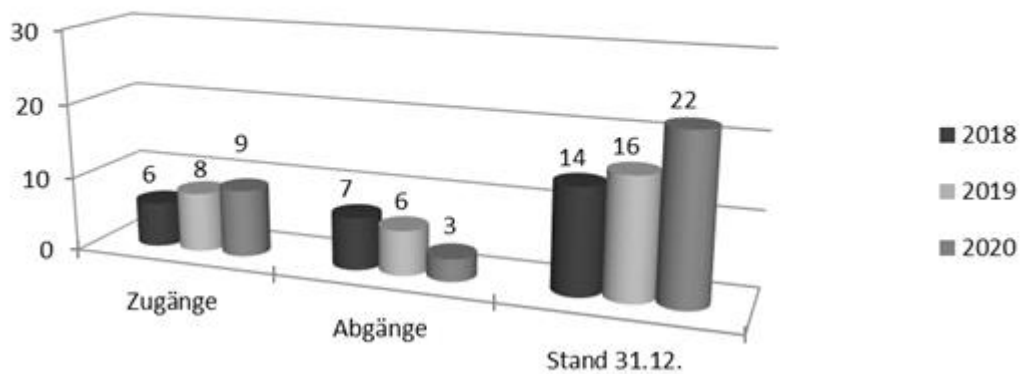
### ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



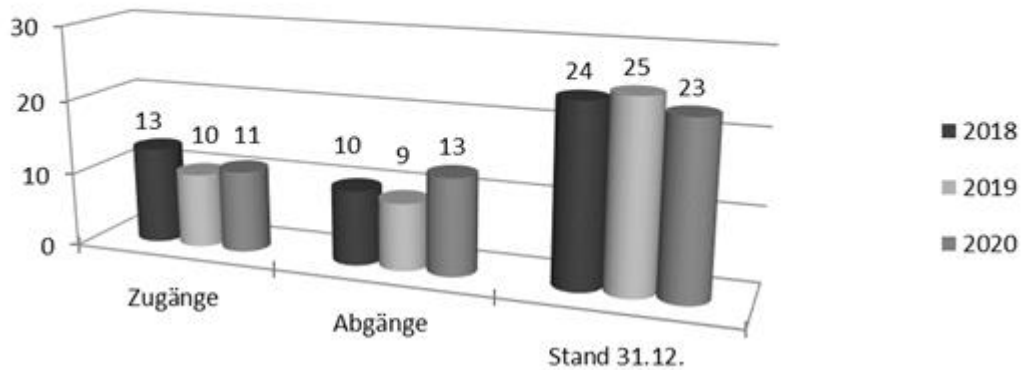
### ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



### teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



## stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

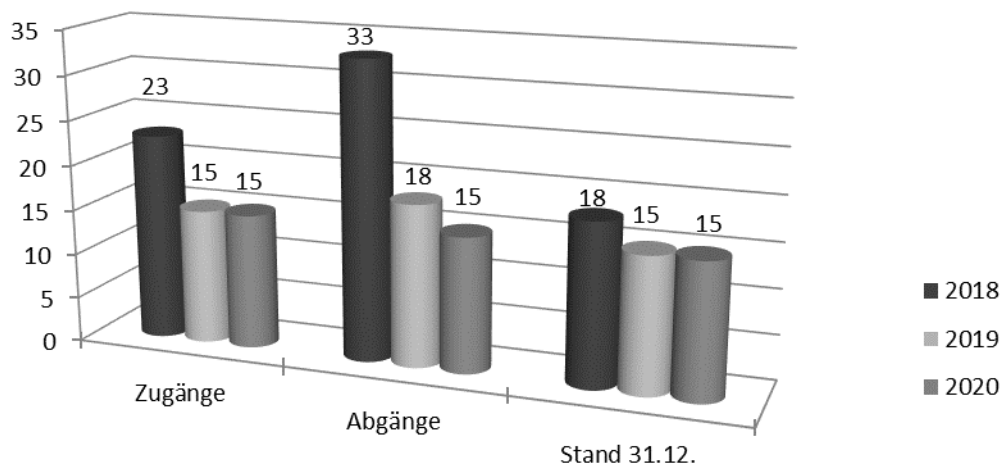


### 6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 15 (VJ 15).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 1) derartiger Fall zu verzeichnen.

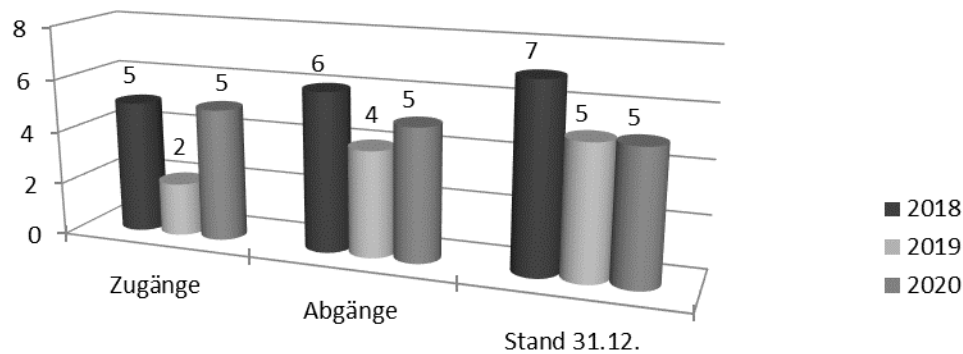
### Hilfe für junge Volljährige



Von den 15 (VJ 15) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 7 (VJ 7) in Heimerziehung,
- 0 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 1 (VJ 1) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 5 (VJ 5) in Vollzeitpflege,
- 2 (VJ 0) in Einzelintegration
- 0 (VJ 1) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

### Vollzeitpflege für junge Volljährige

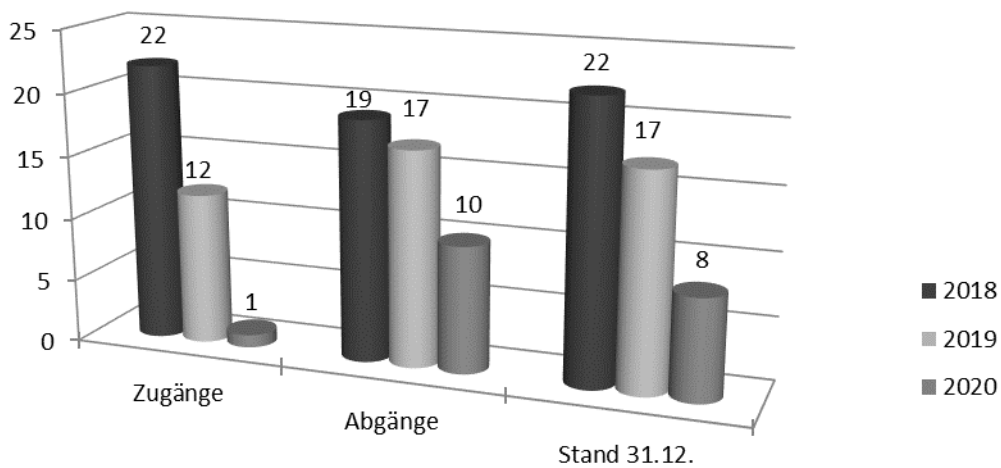


### 7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

Zum 31.12.2020 gewährte der Landkreis Kitzingen 8 (VJ 17) unbegleiteten minderjährigen Ausländern und 1 (VJ 1) jungen volljährigen Flüchtling Hilfen zu Erziehung.

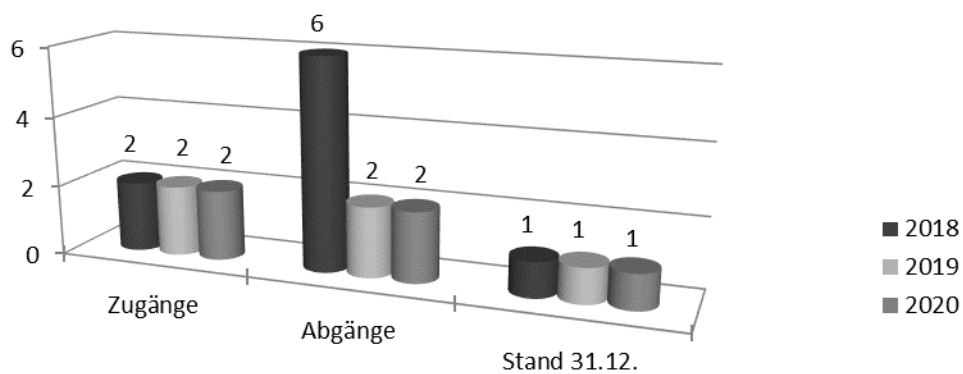
## Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 8 (VJ 17) erhielten

- 6 (VJ 14) Heimerziehung
- 1 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 1 (VJ 2) Vollzeitpflege.

## Hilfen für volljährige Flüchtlinge



Es erhielten

- 0 (VJ 0) Heimerziehung,
- 0 (VJ 1) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 1 (VJ 0) eine Erziehungsbeistandschaft.

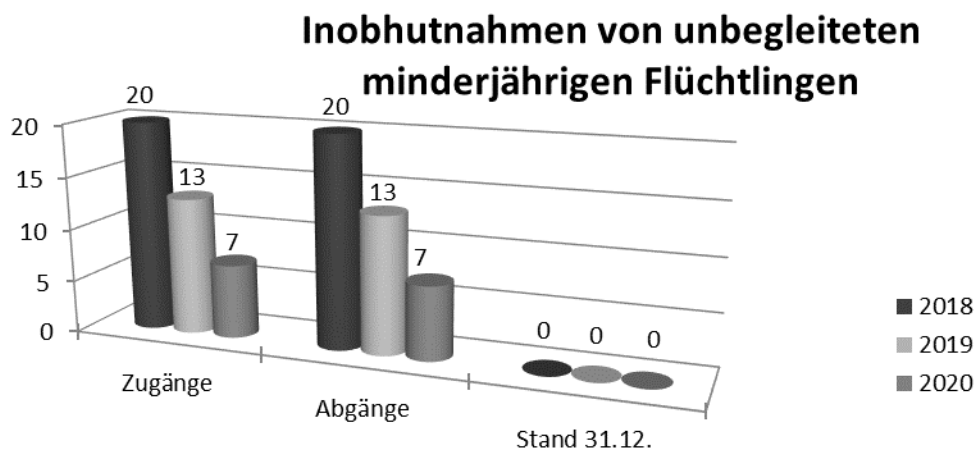
Im Haushaltsjahr 2020 betragen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 639.670,72 € (VJ 978.119,98 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 76.230,65 € (VJ 137.237,41 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

## II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

### 1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 16 Fällen (VJ 23) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2020 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2020 betragen 11.834,77 € (VJ 66.797,97 €).

Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

## 2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

## 3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

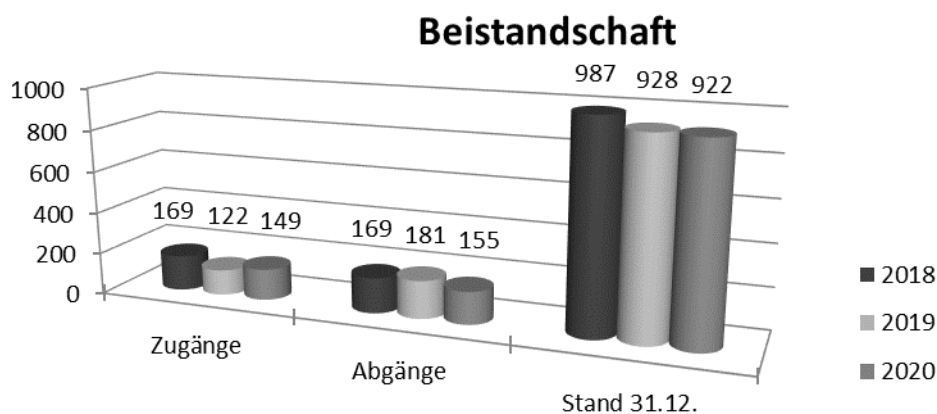
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2020 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

### 3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes





	2019	2020
<b>Zugänge</b>		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	13	10
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	109	139
<b>Gesamt</b>	<b>122</b>	<b>149</b>
<b>Abgänge</b>		
• durch Volljährigkeit	98	61
• Abgabe an andere Jugendämter	13	12
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	6	1
• Sonstiger Abgangsgrund	29	58
• Antrag des Personensorgeberechtigten	35	22
• Wohnsitz im Ausland	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>181</b>	<b>155</b>

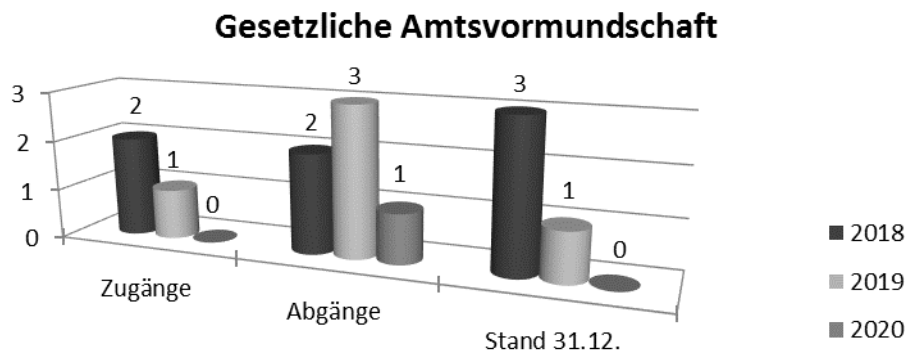
An Mündelgelder wurden 1.193.088,38 € (VJ 1.120.103,98 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

### Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2019	2020
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	3	4
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	28	26
• Klagen wegen Unterhalts	7	6
• Lohn- und Sachpfändungen	42	37
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	9	9
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	3	3
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	14	5
• Abzweigungen	10	13
<b>Gesamt</b>	<b>116</b>	<b>103</b>

### 3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

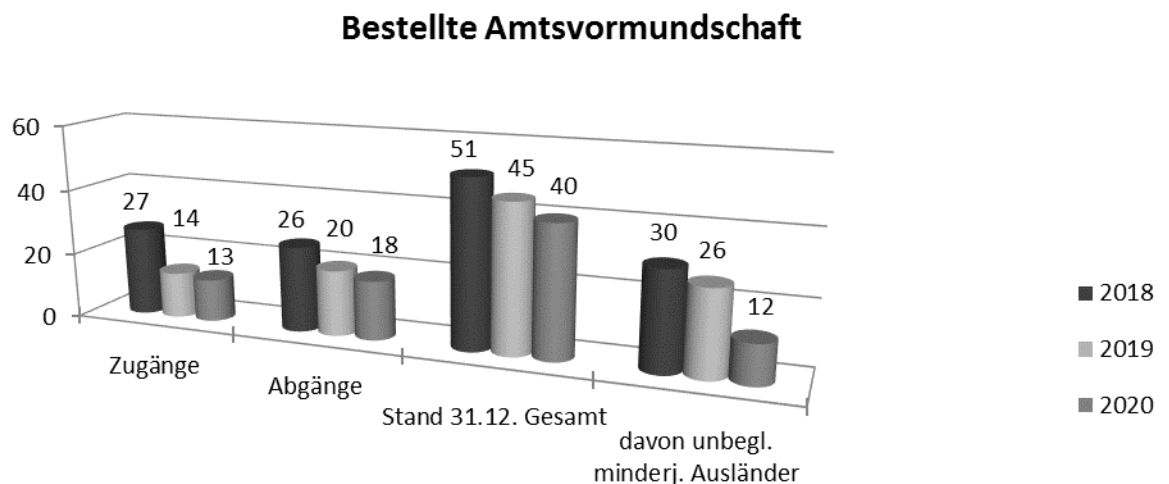


Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

### 3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

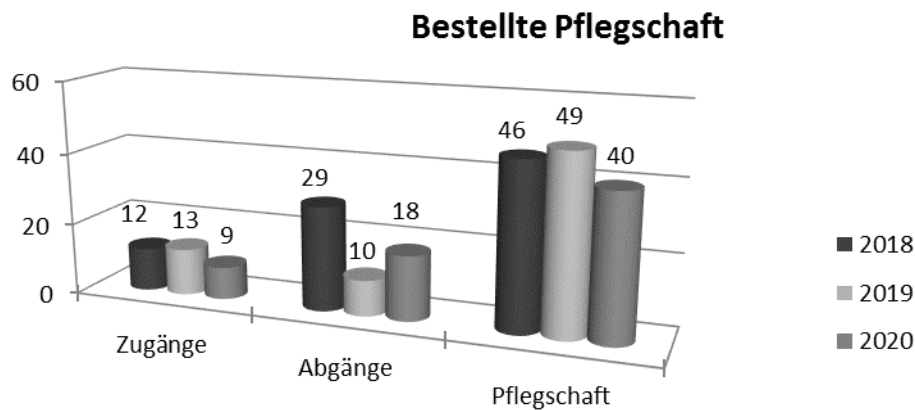
Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.



### 3.4 Bestellte Plegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.



#### 4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurden 615 (VJ 471) Beurkundungen vorgenommen.

- 116 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 143 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 142 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 197 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 17 sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

#### 5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

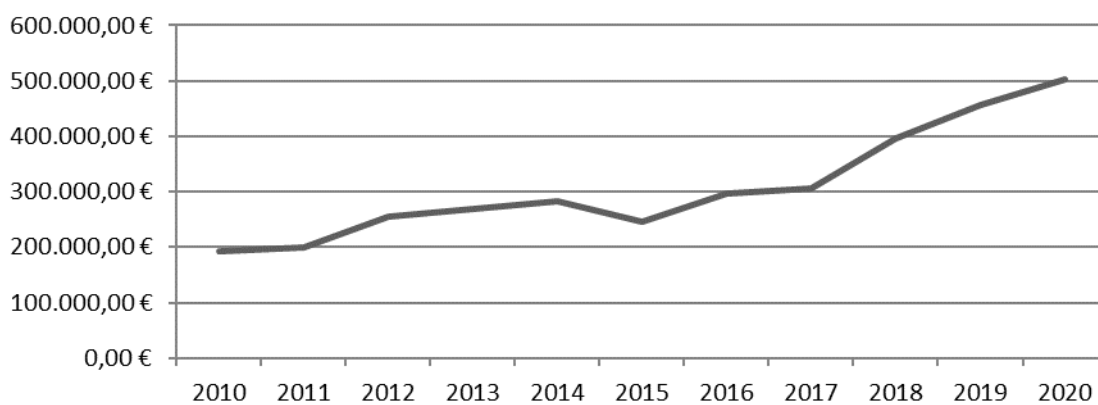
Im Berichtsjahr 2020 wurden ausgezahlt: 2.005.755,88 € (VJ 1.819.073,99 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

2020:	503.413,86 €	=	25,47 %
2019:	456.791,16 €	=	25,11 %
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %

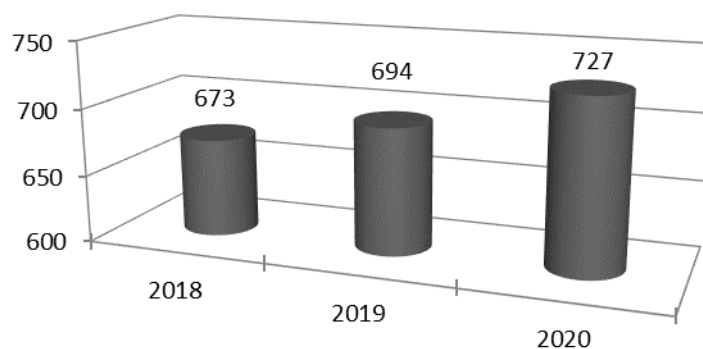
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %
2012:	254.978,17 €	=	36,90 %
2011:	200.477,12 €	=	27,11 %
2010:	191.414,45 €	=	23,10 %

### Einnahmen aus Rückforderungen

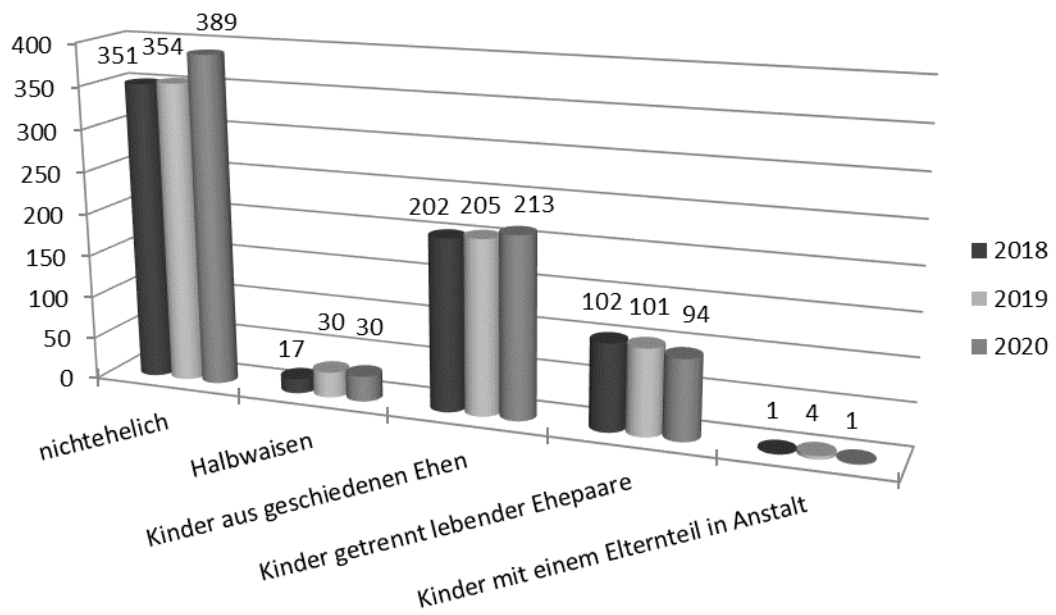


Im Jahr 2020 sind 231 (VJ 236) Anträge eingegangen, davon mussten 48 (VJ 47) abgelehnt werden.

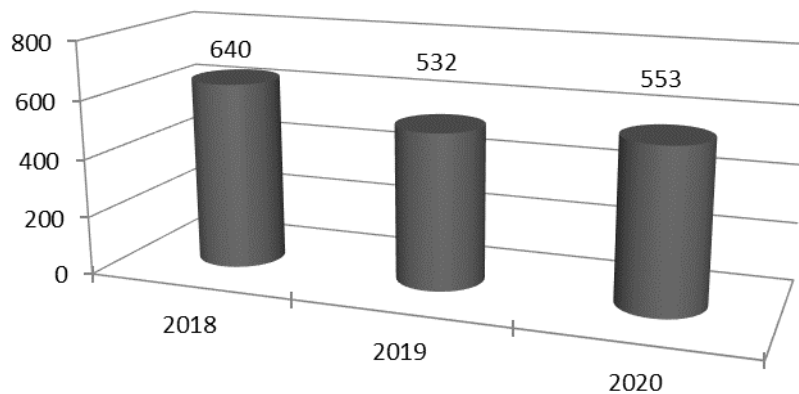
### UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



### davon Unterhaltsberechtignte



### Rückforderungsfälle Stand 31.12.



## 6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2020 gab es im Landkreis Kitzingen 72 (71) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
2 (1)	Krippe	72 (72)	Kinder unter 3 Jahren
11 (11)	Kindergärten	481 (440)	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
56 (55)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	3.995 (3.835)	
	davon	969 (923)	Kinder unter 3 Jahren
		2.767 (2.676)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
		259 (259)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der genehmigten Plätze liegt bei 4.788 (4.587).

Zum 31.12.2020 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	920	(1.025)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.626	(2.349)
Grundschul Kinder	470	(471)
<b>insgesamt</b>	<b>4.016</b>	<b>(3.845)</b>
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	515	(528)
Kinder mit Behinderung	46	(45)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt. Die deutlich geringere Zahl der Krippenkinder im Vergleich zum Vorjahr ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie tatsächlich weniger Kinder in dieser Altersgruppe neu in die Einrichtung aufgenommen wurden. Zudem sind die Zahlen zum aktuellen Stand (11.01.2021) noch lückenhaft, weswegen es hier noch zu Veränderungen kommen kann.

Zum Jahresende 2020 verfügen 56 (53) von 72 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 5 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2 ½ Jahren werden nicht in Krippengruppen sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Eine Einrichtung wurden neu geschaffen, es handelt sich hierbei um einen Waldkindergarten.

In 18 (12) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht.

Neben den Angeboten an den Schulen (Mittagsbetreuung, Ganztageschule) sind die Hortplätze stabil geblieben. Schulkindebetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt.

#### Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durchgeführt. Die Bedarfsplanung wird in der Regel alle 3 Jahre aktualisiert.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 8 Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2020 abgeschlossen. Derzeit befinden sich 10 Erweiterungen in der Bauphase und 18 in der Planung.

#### Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2020 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2020	2019
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	12.263.998,00 €	11.661.135,00 €
Bundesmitten nach KiFöG	1.149.120,00 €	837.900,00 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.082.000,00 €	2.437.100,00 €

Die endgültigen Beträge stehen erst nach Abschluss des Endabrechnungsverfahrens ca. April 2021 zur Verfügung.

Der Freistaat Bayern hat den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Elternbeitragsersatz aufgrund der coronabedingten Schließungen der Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni gewährt, sofern diese auf die Erhebung von Elternbeiträgen für diese Monate verzichtet haben und die Kinder die Notbetreuung tatsächlich nicht in Anspruch genommen haben. Hierfür wurden in 2020 an die Kindertageseinrichtungen insgesamt 905.650,00 € ausbezahlt.

Tamara Bischof  
Landrätin